

# SATZUNG

## § 1

Der Verein führt den Namen

**TURN- UND SPORTVEREIN Königsfeld im Schwarzwald e. V.**

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Villingen-Schwenningen unter der Nr. VR 650 eingetragen und hat seinen Sitz in Königsfeld.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied des Badischen Landessportbundes e. V., dessen Satzung er anerkennt.

## § 2

### Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Ausführungen "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er dient der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, durch Pflege des Sports.

Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten sie für ihre Mitgliedschaft keine Entschädigung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Keine Person darf durch Ausgaben, welche den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und religiös neutral.

Kein Mitglied darf wegen seines Glaubensbekenntnisses, seiner politischen Anschauungen und seines Geschlechtes bevorzugt oder benachteiligt werden.

## § 3

### Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. Ehrenmitgliedern
2. Ordentlichen Mitgliedern (aktiv)
3. Jugentlichen Mitgliedern
4. Fördernden Mitgliedern (passiv)

Die Mitgliedschaft können auch juristische Personen, Körperschaften und Handelsgesellschaften mit rechtlicher Selbständigkeit erwerben.

Ehrenmitglieder können vom Vorstand ernannt werden, wenn sie sich besondere Verdienste um den Verein oder den Sport erworben haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Sie können an den Sitzungen des Hauptausschusses als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht teilnehmen.

Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie haben sämtliche Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder, jedoch kein aktives und passives Wahlrecht und auch kein Stimmrecht.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

#### § 4

##### **Die Rechte und Pflichten**

Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages wird von der Hauptversammlung bestimmt.

#### § 5

##### **Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes. Voraussetzung hierfür ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen.

Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszweckes, es unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Vereines und des Badischen Landessportbundes sowie derjenigen Verbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden und die Mitglied des Badischen Landessportbundes e. V. sind.

#### § 6

##### **Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung erfolgen kann, wobei die Austrittserklärung von Kindern und Jugendlichen durch den Erziehungsberechtigten abzugeben ist.
2. Durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden:

- a) Wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens 6 Monaten in Rückstand gekommen ist.
- b) Bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzungen, die Satzung des Badischen Landessportbundes oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört.
- c) Wenn das Vereinsmitglied das Ansehen des Vereins, des Badischen Landessportbundes oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, in grober Weise herabsetzt.

Vor dem Ausschlussbeschluss in den Fällen 2 b) und 2 c) ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von 2 Wochen gegenüber dem Vorstand ein Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu welcher er zu laden ist. Auf dieser Hauptversammlung ist ihm Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Bestätigt die Hauptversammlung den Ausschlussbeschluss, ist dieser endgültig; wird der Ausschlussbeschluss nicht bestätigt, so gilt er als aufgehoben.

Bis zur Bestätigung des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitgliedes.

## § 7

### Beiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Jedes Mitglied ist verpflichtet, diesen festgesetzten Beitrag zu bezahlen.

Diese Regelung gilt entsprechend für die Beitragspflicht der Jugendlichen und Kinder, für die gesondert Beiträge von der Hauptversammlung festgesetzt werden.

Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages nicht in der Lage sind oder die noch in der Ausbildung ohne eigenes Einkommen stehen, Grundwehrdienst- und Ersatzdienst leistende Mitglieder, können auf Antrag vom Vorstand von der Bezahlung des Beitrages vorübergehend befreit werden.

Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

Der Mitgliedsbeitrag ist im voraus für 1 Jahr zu bezahlen.

Neben dem Mitgliedsbeitrag für den Verein können die Abteilungen einen Aktivenbeitrag erheben: Diese Abteilungsbeiträge werden vom Hauptausschuss festgelegt. Sie sind unmittelbar nach dem Beschluss dem Vereinsvorstand bekannt zu geben. Der Vorstand kann innerhalb einer Frist von einem Monat widersprechen. Bei einem fristgerechten Widerspruch des Vereinsvorstandes gelten die bisherigen Abteilungsbeiträge in ihrer Höhe fort.

## § 8

### Die Organe des Vereins sind

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Hauptausschuss

## § 9

### Die Hauptversammlung

#### A) Die ordentliche Hauptversammlung

Die Hauptversammlung hat jährlich einmal bis spätestens 30.06. eines jeden Geschäftsjahres stattzufinden. Sie ist vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden, einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 1 Woche vor dem Hauptversammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Königsfeld.

Die Tagesordnung hat zu enthalten:

- a) Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichtes durch den  
1. Vorsitzenden, den Schriftführer und den Kassier
- b) Bericht des Kassenprüfers
- c) Entlastung des Vorstandes und des Kassiers
- d) soweit turnusmäßig gegeben, Neuwahlen
- e) Beschlussfassung über Anträge
- f) Verschiedenes.

Anträge zur Tagesordnung müssen bis 1 Woche vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.

Die Dringlichkeitsanträge können nur durch Unterstützung von einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden. Sie sind ebenfalls schriftlich einzubringen.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen zählen nicht. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen. Satzungsänderungen können nicht im Wege eines Dringlichkeitsantrages herbeigeführt werden. Satzungsänderungsanträge haben in einem gesonderten Tagesordnungspunkt auf der vorgeschlagenen Tagesordnung ausgewiesen zu werden.

Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

### **B) Die außerordentliche Hauptversammlung**

Sie findet statt:

- a) wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse sie für erforderlich hält,
- b) wenn die Einberufung von mindestens 1/4 sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wird.

Für die Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung gelten im übrigen die gleichen Vorschriften wie zu A).

### **C) Wahlen**

Es werden je in besonderem Wahlgang gewählt:

1. der 1. Vorsitzende
2. der 2. Vorsitzende
3. der Sportwart
4. der Kassier
5. der Schriftführer.

Die zu wählenden Mitglieder des Hauptausschusses können, soweit die Hauptversammlung keine getrennten Wahlgänge beschließt, in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt werden.

Die Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

Im übrigen gelten die Vorschriften dieser Satzung.

## **§ 10**

### **Der Vorstand**

Der von der Hauptversammlung im Turnus von 2 Jahren zu wählende Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Sportwart
- d) dem Kassier
- e) dem Schriftführer

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Bei der erstmaligen Bestellung des 2. Vorsitzenden und des Schriftführers nach Annahme dieser Satzung durch die Hauptversammlung beträgt deren Amtszeit 1 Jahr. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt.

Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vereinsvorstand soll mindestens einmal vierteljährlich von dem 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung dem 2. Vorsitzenden einberufen werden. Er kann im Bedarfsfalle weitere Personen, insbesondere aus dem Kreis der Mitglieder des Hauptausschusses, zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen nicht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschlussantrag als abgelehnt. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das vom anwesenden Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Bei Ausscheiden des 1. und 2. Vorsitzenden und bei weniger als drei Vorstandsmitgliedern innerhalb eines Geschäftsjahres ist unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, um die entsprechenden Ersatzwahlen vorzunehmen.

Die Vorstandsmitglieder sind die gesetzlichen Vertreter des Vereines im Sinne des § 26 BGB.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

Der Vorstand kann durch Beschluss des Hauptausschusses ermächtigt werden, in besonderen Fällen Entscheidungen ohne Anhörung des Hauptausschusses zu treffen, die an und für sich in die Zuständigkeit des Hauptausschusses fallen.

## § 11

### Der Hauptausschuss

Der Hauptausschuss besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Sportwart
- d) dem Schriftführer
- e) dem Kassier
- f) den Abteilungsleitern oder deren Stellvertretern
- g) dem Pressewart, soweit ein Pressewart für den Turnus von jeweils 2 Jahren von der Hauptversammlung gewählt worden ist,
- h) dem Vereinsjugendleiter oder dessen Stellvertreter, soweit ein Vereinsjugendleiter für den Turnus von jeweils 2 Jahren von der Hauptversammlung gewählt worden ist.

Mit Ausnahme des 1. Vorsitzenden können einem Mitglied des Hauptausschusses auch mehrere Ämter übertragen werden.

Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn außer den Vorsitzenden oder den Schriftführern mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Hauptausschusses werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen zählen nicht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Sitzungen des Hauptausschusses werden vom 1. Vorsitzenden oder in dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.

Der Hauptausschuss wird vom Vorstand einberufen. 1/4 der dem Hauptausschuss angehörenden Mitglieder können vom Vorstand die Einberufung einer Hauptausschusssitzung verlangen.

Der Hauptausschuss kann weitere Personen mit beratender Funktion zu seinen Sitzungen zuziehen und hat das Recht, im Bedarfsfalle Sonderausschüsse zu bilden.

## § 12

### Allgemeine Bestimmungen

Es ist zulässig, Vorstandsmitgliedern angemessene Vergütungen und pauschale Aufwandsentschädigungen oder nachgewiesenen Aufwand im Rahmen der und für die Tätigkeit als Vorstand zu zahlen. Ihre Aufgabe ist es, den Verein und den Turn- und Sportbetrieb zu fördern. Die Vorsitzenden überwachen den Vereinsbetrieb. Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, berufen die Vorstandssitzungen, die Hauptausschusssitzungen, die Hauptversammlung und etwaige Mitgliederversammlungen ein. Der 1. Vorsitzende oder im Falle dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende führen den Vorsitz.

Der Schriftführer führt und beurkundet gemeinschaftlich mit dem 1. Vorsitzenden oder in dessen Verhinderung dem 2. Vorsitzenden die Protokolle über die Beschlüsse der Vereinsorgane. Der Schriftführer besorgt die sonstigen schriftlichen Arbeiten des Vereins.

Der Kassier erledigt die Geldgeschäfte des Vereins unter Einschluss aller Abteilungen unter persönlicher Verantwortung. Auszahlungen sind nur auf Anweisung des 1. Vorsitzenden oder in dessen Verhinderung des 2. Vorsitzenden und nach den Richtlinien des Vorstandes zu leisten. Der Hauptversammlung ist alljährlich nach erfolgter Prüfung der Kassengeschäfte durch 2 Kassenprüfer, die von der Hauptversammlung bestellt werden, ein Rechenschaftsbericht zu erstatten.

Die laufenden Vereinsangelegenheiten werden vom Vorstand erledigt. Der Hauptausschuss hat die Einhaltung der Satzung durch die Mitglieder zu überwachen.

Die Vorstandsmitglieder und andere Funktionäre, die im Auftrage des Vereines tätig werden, haben Anspruch auf Ersatz der bei ihrer Tätigkeit entstandenen notwendigen Ausgaben, wie z. B. Porto, Telefongebühren, Fahrtkosten, Reisekosten.

## § 13

### Aufgaben der Abteilungen

Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter geleitet, dem ein Arbeitsausschuss beigegeben werden kann. Der Arbeitsausschuss setzt sich nach den Bedürfnissen der Abteilungen zusammen. Der Abteilungsleiter und der Arbeitsausschuss werden im Turnus von 2 Jahren von der Abteilungsversammlung gewählt. Die jährlich durchzuführende Abteilungsversammlung wird im 1. Quartal eines Jahres durchgeführt.

Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften der Satzung für die Hauptversammlung entsprechend. Für die Wahl des Abteilungsleiters und des Arbeitsausschusses gelten die Vorschriften für die Wahl des Vorstandes entsprechend. Dasselbe gilt für Abstimmungen und den Geschäftsgang in den Sitzungen des vom Abteilungsleiter zu leitenden Arbeitsausschusses.

Die Abteilungen haben über ihre Kassenverhältnisse Buch zu führen. Die Bücher sind auf Anforderung des Vorstandes diesem jederzeit zur Einsichtnahme vorzulegen.

Der Hauptausschuss und in dringenden Fällen der Vorstand haben das Recht, den Abteilungen Weisungen zu erteilen. Zuschüsse aus dem Vereinsvermögen an die Abteilungen bedürfen der Entscheidung der Hauptausschusses.

Bei den Abteilungen können Jugendausschüsse gebildet werden.

Der Vorstand hat über die Arbeit in den einzelnen Abteilungen laufend unterrichtet zu werden.

Die Abteilungen bedürfen bei der Eingehung von Verbindlichkeiten der Zustimmung des Vorstandes, über Euro 600,-- der Zustimmung des Hauptausschusses und über Euro 5.200,-- der Zustimmung der Hauptversammlung.

Die alljährlich vorzunehmende Prüfung der Kassengeschäfte der Abteilungen erfolgt durch 2 Kassenprüfer, die die einzelnen Abteilungen bestimmen. Der Vorstand kann jedoch verlangen, dass ein von ihm benannter Prüfer zur Kassenprüfung zugezogen wird. Soweit seitens der einzelnen Abteilungen Sportanlagen und Gebäude geschaffen und Sportgeräte auf eigene Kosten erworben wurden, stehen diese den Abteilungen und deren Mitgliedern im Rahmen der jeweiligen Benutzungsordnung zur primären Nutzung zu. Die Abteilungen sind auch verpflichtet, die Anlagen und Geräte auf eigene Kosten zu warten und zu pflegen.

## § 14

### Ehrungen

Für lange Mitgliedschaft werden verliehen:

- a) bei 25jähriger Mitgliedschaft die Bronzene Vereinsnadel
- b) bei 40jähriger Mitgliedschaft die Silberne Vereinsnadel
- c) bei 50jähriger Mitgliedschaft die Goldene Vereinsnadel und das Mitglied wird zum Ehrenmitglied ernannt.

Bei der Berechnung der Mitgliedschaft gilt das Jahr des Eintritts.

Ungeachtet der vorstehenden Regelung können diese Ehrungen auf Vorschlag des Hauptausschusses auch für besondere Verdienste im Sport, im Verein oder in der Verwaltung vom Vorstand verliehen werden.

## § 15

### Der Jugendausschuss

Vom Verein kann jederzeit ein Jugendausschuss bestellt werden; er besteht aus:

- a) dem Vereinsjugendleiter oder seinem Stellvertreter,
- b) den Leitern der Jugendabteilungen,
- c) den Leitern der Kinder- und Schülerabteilungen.

Er fördert den Gedanken der Zusammengehörigkeit der Vereinsjugend und regelt die anfallenden Jugendaufgaben.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vereinsjugendleiter. Die Beschlüsse des Jugendausschusses bedürfen der Zustimmung des Hauptausschusses, in dringenden Fällen des Vorsitzenden oder in dessen Verhinderung des Stellvertreters oder in dessen Verhinderung des Schriftführers.

## § 16

### Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Sie bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit aller stimmberechtigten erschienenen Mitglieder. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Königsfeld, die das, nach Erfüllen aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen, drei Jahre treuhänderisch für einen am Ort neu zu gründenden und steuerbegünstigten Nachfolgeverein mit gleichen Satzungszwecken im Sinne des § 2 zu verwalten hat. Sollte sich innerhalb dieser Frist kein neuer Verein gegründet haben, kann das Vermögen auch für andere sportliche Zwecke verwendet werden.

## § 17

### Strafbestimmungen

Sämtliche Vereinsangehörigen unterliegen, von dem in § 5 genannten Ausschluss abgesehen, einer Strafgewalt. Der Vorstand kann Ordnungsstrafen (Verweise und dergleichen) sowie Geldstrafen verhängen gegen jeden Vereinsangehörigen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht.

Gegen einen Strafbeschluss des Vorstandes, der dem bestraften Mitglied per Einschreibebrief mitzuteilen ist, ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

## § 18

### Schlussbestimmung

In allen Fällen, für welche diese Satzung keine Bestimmung enthält, sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches maßgebend.

Vorstehende Satzung wurde neu aufgestellt und angenommen in der ordentlichen Hauptversammlung des Turn- und Sportvereines Königsfeld im Schwarzwald e. V.

am 14. Februar 1992.

geändert am 19. Juni 1998

geändert am 27. Mai 2011

geändert am 16. Mai 2013

geändert am 08. Mai 2015